



## **Bekanntgabe des Stichtages für das Auswahlverfahren zur Maßnahme „Datenerhebung“ im Rahmen der Sonderrichtlinie EMFAF**

Die „Sonderrichtlinie EMFAF“<sup>1</sup> sieht für die unter Punkt 2.4.1 aufgeführte Maßnahme „Datenerhebung“ eine laufende Antragstellung vor.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) gibt als Stichtag für eine Einbeziehung in das Auswahlverfahren den

**28. Februar 2023, 12:00 Uhr**

bekannt.

Es können nur jene Förderungsanträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden, die bis zum vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen nachstehend angeführten Bewilligenden Stelle im BML als Zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.2 der Sonderrichtlinie EMFAF per Post, Telefax oder eingescannt per E-Mail eingelangt sind:

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)**  
**Referat Präs. 4b – Bewilligende Stelle für die EU-kofinanzierten Programme**  
**Stubenring 1, 1010 Wien**  
**Telefax: 01/711100-602375**  
**E-Mail: [BST.Praes.4b@bml.gv.at](mailto:BST.Praes.4b@bml.gv.at)**

Wenn der Förderungsantrag postalisch übermittelt wird, sind dem Schreiben die erforderlichen Unterlagen auch in elektronischer Form beizulegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet.

Die Grundlage für die Einreichung von Anträgen bildet der am 15.10.2022 an die Kommission vorgelegte **Arbeitsplan Österreichs für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2023-2025**, der u.a. die zwei nachstehend aufgeführten zwei Studien enthält, für die der gegenständliche Stichtag bekannt gegeben wird:

- Activity A: “Survey and Assessment of Fish and Crayfish Stocks in Selected Small Natural Austrian Lakes”

---

<sup>1</sup> Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des EMFAF-Programms Österreich 2021–2027, GZ. 2022-0.420.895 (BMLRT/EU-Meeres- und Fischereifonds)

- Activity B: “Fish-Ecological Survey and Biomass Estimation of *Coregonus sp* in Lake Zell (“Zeller See”)

Dieser Arbeitsplan wurde von der Kommission mit Durchführungsbeschluss C (2022) 9891 vom 18.12.2022 genehmigt.

Förderanträge für die aufgeführten zwei Studien haben jeweils den entsprechenden Inhalten des Arbeitsplans Österreichs für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2023 – 2025 zu entsprechen, wobei die zwei aufgeführten Studien getrennt voneinander zu betrachten sind. Für jede der zwei aufgeführten Studien ist daher ein eigener Förderungsantrag einzubringen. Im nachfolgenden Auswahlverfahren werden die eingebrachten Anträge nach der Art Studie (Activity A oder B) getrennt behandelt.

Hinsichtlich der einzelnen Studien wird Folgendes festgelegt:

**Activity A: “Survey and Assessment of Fish and Crayfish Stocks in Selected Small Natural Austrian Lakes”**

Um einen möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatz der für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel zu ermöglichen, wird unbeschadet von Punkt 2.4.1.5 der SRL EMFAF der Förderungszuspruch für diese Pilotstudie auf insgesamt max. EUR 280.000,- begrenzt. Die Aktivität muss mindestens acht kleine österreichische Seen umfassen.

**Activity B: “Fish-Ecological Survey and Biomass Estimation of *Coregonus sp* in Lake Zell (“Zeller See”)**

Um einen möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatz der für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel zu ermöglichen, wird unbeschadet von Punkt 2.4.1.5 der SRL EMFAF der Förderungszuspruch für diese Pilotstudie auf insgesamt max. EUR 40.000,- begrenzt.

Die Projektlaufzeit der einzelnen Studien wird auf maximal drei Jahre ab der Genehmigung begrenzt. Die Terminisierung von Berichten über die Ergebnisse der Aktivitäten erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens.

Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung:

- Antragsformular M2 Datenerhebung EMFAF 2021-2027 inkl. Verpflichtungserklärung EMFAF 2021-2027
- Kostenkalkulation\_FA2 Datenerhebung

## Hinweise

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und eine zweckmäßige Verteilung der Mittel innerhalb der Periode gewährleistet ist.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt gegebenenfalls die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen.

Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

Die Maßnahmen werden durch ein bundesweit angelegtes, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument [“Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Maßnahmen im Rahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021-2027“](#) beschrieben.

Zusätzlich werden Infoblätter horizontal (aus dem Fundus der Ländlichen Entwicklung) in Anwendung gebracht, welche hier zu finden sind:

[www.ama.at/formulare-merkblaetter](http://www.ama.at/formulare-merkblaetter)

- Vergabedokumente (Formblatt Vergabe; Ausfüllanleitung Formblatt Vergabe)
- Referenzkosten für personenbezogene Kosten, Raummieten und Druckkosten
- Informationsblatt zu Personalkosten

Für Rückfragen steht die nachstehende Fachabteilung im BML zur Verfügung:

Abteilung II/6 – Tierische Produkte, Dr. Matthias Lentsch

Tel.: 01/71100 - 602870, E-Mail: [matthias.lentsch@bml.gv.at](mailto:matthias.lentsch@bml.gv.at)